

Allgemein 05/2025

Frankfurt (Oder), den 31.03.2025

Bienenschutz bei Pflanzenschutzmaßnahmen beachten!

Früh blühende Obstkulturen haben zu blühen begonnen, weitere Obstarten und Raps werden folgen. Pflanzenschutzmaßnahmen können bei entsprechendem Schaderregertreten auch in dieser Zeit erforderlich sein. Dabei ist während der Blüte von Kulturpflanzen dem Schutz der Honigbienen und anderer Blütenbesucher besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen während der Blüte der Kulturen sollten auf das absolute Minimum beschränkt werden. Die Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist während der Blüte der Kulturpflanzen besonders gründlich abzuwägen. Unumgängliche Anwendungen, z. B. gegen Monilia-Spitzendürre und – Blütenfäule in Steinobst, gegen Schorf in Kernobst, Weißstänglichkeit oder Schotenschädlinge in Raps, werden am besten außerhalb des täglichen Bienenfluges durchgeführt. Alle Vorschriften zum Bienenschutz sind konsequent einzuhalten.

Bienenschutz und gute fachliche Praxis

Pflanzenschutzmittel, die als bienengefährlich eingestuft sind, dürfen keinesfalls in blühende Pflanzenbestände ausgebracht werden. Blühende Unkräuter im Pflanzenbestand dürfen ebenso wie blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen an Feldrändern, Hecken und anderen angrenzenden Bereichen nicht von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Die konsequente Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz ist erforderlich. Dazu gehören die Vermeidung von Abdrift sowie Beachtung von Windgeschwindigkeit und Windrichtung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Auch Insektizide mit der Kennzeichnungsaufgabe NN410, die als bienenungefährlich (B4) eingestuft sind, können negative Auswirkungen auf andere Blütenbesucher haben, die empfindlicher als die Honigbiene reagieren. Deshalb sollte deren Anwendung in die Blüte unterbleiben oder erst in den Abendstunden erfolgen.

Bei der Bestellung von Sommerkulturen ist darauf zu achten, dass die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmittelwirkstoffen aus der Gruppe der Neonicotinoide behandeltem Saatgut im Freiland ist verboten ist.

Tankmischungen von Pflanzenschutzmitteln

Tankmischungen mehrerer Insektizide, auch wenn sie einzeln als bienenungefährlich (B4) eingestuft sind, müssen wegen der sich addierenden Wirkung als bienengefährlich betrachtet werden. Derartige Mischungen sollten grundsätzlich unterbleiben. Auch Tankmischungen mit bestimmten Fungiziden und Zusatzstoffen können die Bienengefährlichkeit erhöhen. Das ist auch bei zeitlich eng aufeinanderfolgenden Spritzungen möglich. Mischungen von als B4

eingestuften Insektiziden mit Fungiziden, die bekanntermaßen die Bienengefährlichkeit erhöhen, sind mit entsprechenden Anwendungsbestimmungen versehen, die konsequent zu beachten sind. Am besten werden auch als bienenungefährlich eingestufte Insektizide nicht in Mischung mit anderen Präparaten eingesetzt.

Vermeidung von Rückständen im Honig

Bei der Anwendung der Acetamiprid-haltigen Pflanzenschutzmittel Mospilan SG und Danjiri im Raps ist zu beachten, dass diese Präparate nur vom Kulturstadium BBCH 51 „Hauptinfloreszenz in mitten der obersten Blätter von oben sichtbar“ bis zum Stadium BBCH 59 „Erste Blütenblätter sichtbar; Blüten noch geschlossen“ eingesetzt werden dürfen. Sie besitzen ausschließlich eine Zulassung gegen Rapsglanzkäfer. Eine Bekämpfung dieses Schädling ist nur im Vorblütbereich sinnvoll, nicht mehr zur Zeit der Blüte. Eine Anwendung in die Rapsblüte ist nicht zulässig! Das ebenfalls Acetamiprid-haltige Präparat Carnadine 200 ist nur gegen Stängelschädlinge zugelassen, Carnadine nur gegen Rapserrdfloh. Der mögliche Anwendungszeitraum in Winterraps ist bereits jetzt vorüber.

Zur Vermeidung von Rückständen im Honig hat der Einsatz Glyphosat-haltiger Herbizide auf blühende Bestände zu unterbleiben. Das Abspritzen von blühenden Kulturbeständen mit Glyphosat-haltigen Mitteln entspricht nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz!

Die Regelungen zur Anwendungsbeschränkung Glyphosat-haltiger Herbizide durch die zuletzt im Juni 2024 geänderte Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind konsequent zu beachten.

Kommunikation ist wichtig

Eine gute Kommunikation zwischen dem Landwirt oder Gärtner und den in der Umgebung wirtschaftenden Imkern sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Das ist nicht nur im Sinne der Bienengesundheit und des Verbraucherschutzes wünschenswert, sondern auch als vertrauensbildende Maßnahme.